

SATZUNG

des Musikschule Vaterstetten e.V.

Stand 30.01.2017

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Musikschule Vaterstetten e.V.«
- (2) Sitz des Vereins ist Vaterstetten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der musischen Erziehung
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule soll durch Musikunterricht und Musikveranstaltungen Freude und Verständnis für musikalische Bestätigungen wecken. Das Angebot der Musikschule richtet sich an alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere unabhängig vom Alter, auch wirtschaftlichen schwachen Mitbürgern soll eine Teilnahme und ein Musikunterricht ermöglicht werden.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Seine Leistungen sind allen Bevölkerungsschichten ohne Unterschied der Rasse, Nationalität, Religion, des Geschlechtes oder des Berufes zugänglich.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können nur Gemeinden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Mitglieder des Vereins:
 - Gemeinde Vaterstetten
 - Gemeinde Poing
 - Gemeinde Zorneding
 - Gemeinde Grasbrunn
 - Gemeinde Pliening
 - Gemeinde Anzing
 - Kommunalunternehmen Gemeindeentwicklung Vaterstetten

-
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Mitgliedschaft des neuen Mitglieds beginnt mit der förmlichen Mitteilung des Vorstands, das alle Mitglieder der Aufnahme zugestimmt haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein
Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muß gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende erklärt werden.
 - b. Ausschluss aus dem Verein:
Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung oder ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zustimmung aller andere Mitglieder, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§5 Mitgliederbeiträge

Über die zu leistenden Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die Geschäftsführer/in als besonderer Vertreter gemäß §30 BGB

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Leitung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform (§126b BGB) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen.

Die Gemeinden Pliening und Anzing sowie das Kommunalunternehmen Gemeindeentwicklung Vaterstetten hat kein Stimmrecht.

- (4) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erreichen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform (§126b BGB) gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Dabei übersendet der/die Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, den Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform, mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der/die Vorsitzende des Vorstandes bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es allen Mitgliedern in Textform.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes
- b) Feststellung des Jahresabschlusses
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
- e) Satzungsänderungen, Satzungsänderungen müssen von den stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen werden.

§9 Vorstand

- (1) Der gesamte Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und 11 weiteren Vorstandsmitgliedern, insgesamt also 13 Vorstandsmitgliedern.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Vorstand und sind insoweit jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden oder dem /der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Diese sind Vorstand i.S. d. §26 BGB.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d. Bestimmung der Richtlinien für die Realisierung des Vereinszwecks
 - e. Regelung von Personalangelegenheiten
 - f. Überwachung der Geschäftsführung

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder fernmündlich einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche ab Absendung der Einladung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten, welches von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (4) Vorstandsbeschlüsse können auch in Textform, (§126b BGB) gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Dabei übersendet der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, allen Vorstandsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform, mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es allen Vorstandsmitgliedern in Textform.

§11 Bestellung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Das Recht, Vorstandsmitglieder zu bestellen, steht den beteiligten Mitgliedsgemeinden wie folgt zu:
- Die Gemeinde Vaterstetten bestellt die/den Vorsitzende/n des Vorstandes sowie sechs weitere Vorstandsmitglieder.
 - Die Gemeinde Zorneding bestellt die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie ein weiteres Vorstandsmitglied
 - Die Gemeinde Poing und Grasbrunn bestellen je zwei weitere Vorstandsmitglieder
- (2) Der Vorstand wird auf eine Amtsperiode von zwei Jahren bestellt. Die Amtsperiode des ersten Vorstands beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 30.04.2018 Die weiteren Amtsperioden laufen jeweils vom 01.05. des Jahres bis zum 30.04. des übernächsten Jahres.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds hat die jeweils berechnete Mitgliedsgemeinde unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied für die Restlaufzeit der Amtsperiode zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mit einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine Vergütung vereinbart werden. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (5) Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

§12 Geschäftsführer (besonderer Vertreter)

- (1) Der Verein kann für den Betrieb der Musikschule eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die hauptamtlich tätig ist. Der/die Geschäftsführer/in ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des §30 BGB zur Vertretung des Vereins in Bezug auf den Betrieb der Musikschule berechnigt. Er ist in

Bezug auf den Betrieb der Musikschule für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten verantwortlich.

Der/die Geschäftsführer/in ist insoweit einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann dem/der Geschäftsführ/in Weisungen erteilen, insbesondere auch eine Dienstanweisung oder Geschäftsordnung beschließen.

- (3) Der/die Geschäftsführer/in wird durch Beschluss des Vorstands bestellt. Die Bestellung erfolgt befristet auf die Dauer von mindestens zwei, höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist, frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit zulässig

Die Bestellung wird ins Vereinsregister eingetragen

- (4) Der Vorstand kann die Bestellung zum Geschäftsführer jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Gebiet der beteiligten Mitgliedsgemeinden zu verwenden hat.

§14 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05.12.2016 beschlossen und gemäß Beschluss der Mitglieder vom 30.01.2017 geändert. Sie tritt mit Wirkung ab 30.01.2017 in Kraft.